

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 10.08.1905

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 10. August 1905.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1905, betreffend Abänderung der zur Ausführung des Impfgesezes erlassenen Bestimmungen.
- N^o 97. Bekanntmachung vom 2. August 1905, betreffend den Veredelungsverkehr mit Reis, Tapioka und Arrowroot.
- N^o 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1905, betreffend Änderung der Grenze des Freibezirks in Brake.

N^o 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der zur Ausführung des Impfgesezes erlassenen Bestimmungen.
Oldenburg, den 1. August 1905.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Impfgesezes vom 8. April 1874 werden die durch Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1900 erlassenen Verhaltensvorschriften

A. für die Angehörigen der Erstimpflinge,

B. für Wiederimpflinge

wie folgt geändert:

zu A.

1. In § 8 Absatz 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ zu streichen,



2. in § 8 Absatz 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden“ hinzuzufügen: „welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen“,
3. in § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen“,

4. im § 10 ist am Ende von Absatz 1 hinzuzufügen: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen“;

zu B.

In § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impf-

stellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impfungen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

Oldenburg, den 1. August 1905.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:
Ruhstrat.

Zeidler.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Veredelungsverkehr mit Reis, Tapioka und Arrowroot.

Oldenburg, den 2. August 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von geschältem Reis, Tapioka und Arrowroot zum Vermahlen sowie von Tapioka zum Vermahlen und Vermischen mit gedörrten und gemahlten Gemüsen des freien Verkehrs unter der Bedingung demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaß-



regeln zu gestatten. Die Befugnis zur Erteilung der Bewilligungen kann auf die Zolldirektivbehörden übertragen werden.

Oldenburg, den 2. August 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

N. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze des Freibezirks in Brake.

Oldenburg, den 4. August 1905.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß infolge eines Beschlusses des Bundesrats des Deutschen Reichs vom 3. November 1904 die Ministerialbekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend die Anschließung der bisher außerhalb der Zollgrenze befindlichen Teile der Stadt Brake an das Zollgebiet und die Errichtung eines Freibezirks daselbst (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 429), wie folgt geändert wird:

An die Stelle des 3. Satzes des Absatzes 3 treten nachstehende Bestimmungen:

Von hier geht sie zuerst östlich bis 8 m über die Ostseite des Hafenkanals hinaus, sodann südlich in mehrfach rechtwinklig gebrochener Linie wieder bis zur Neustadtstraße und diese überspringend an deren Südseite bis zum Weserdeiche.

Oldenburg, den 4. August 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Christians.

